



Einwohnergemeinde
Cham

Merkblatt Sozialhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz SHG, 861.4)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zug (Sozialhilfeverordnung SHV, 861.41)

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Ergänzende Richtlinien

Nach § 9 SHV richtet sich die Ausgestaltung und das Ausmass der Unterstützung nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

2.2. Subsidiarität

Sozialhilfe wird Ihnen nur gewährt, soweit und solange Sie sich nicht selbst helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (§ 2bis SHG). Die Sozialhilfe ist somit subsidiär (nachrangig) gegenüber allen anderen Einnahmen (z.B. Lohn, Rente, Taggeld, Alimente, Familienzulagen, Konkubinatsbeitrag, Zuwendungen von Drittpersonen). Vermögenswerte über einer in den Richtlinien für Sozialhilfe festgelegten Freigrenze müssen Sie vor dem Eintritt der Unterstützung verwerten und für den Lebensunterhalt verwenden.

2.3. Keine Übernahme von Schulden

Die Unterstützung wird Ihnen nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit. Für die Tilgung von Schulden wird Ihnen in der Regel keine Unterstützung gewährt (§ 20 SHG).

2.4. Steuern

Sozialhilfegelder gelten nicht als steuerbares Einkommen. Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern sind im Sozialhilfeexistenzminimum nicht eingerechnet. Sie können bei der Steuerbehörde um Stundung oder Erlass offener Steuerforderungen nachsuchen.

2.5. AHV-Beiträge

Personen im erwerbsfähigen Alter müssen obligatorisch AHV-Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige haben sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde als solche registrieren zu lassen. Die Mindestbeiträge gelten nicht als Unterstützungsleistungen, können aber gemäss AHV-Gesetz erlassen werden (Art. 11 AHVG).

2.6. Massnahmen gegen Sozialhilfemissbrauch

Zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch und Sozialhilfebetrug bestehen diverse Kontrollen und Massnahmen. Die Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezugs wird laufend geprüft.

2.7. Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseletern, Enkel) sind grundsätzlich zur Unterstützung verpflichtet (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch; ZGB). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft der Sozialdienst eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten. Auf der Grundlage des Steuergesetzes des Kantons Zug § 108 Abs 4 lit. c können die Steuerdaten von Verwandten eingeholt werden. Bei ausserkantonalen Abfragen erfolgt die Auskunft gemäss den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

3. Ihre Rechte

3.1. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie können z.B. weiterhin Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen.

3.2. Rechtliches Gehör

Sie haben das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung Ihres Begehrens und auf eine Begründung der Entscheidungen gemäss § 15 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG). Im Verfahren besteht für Sie das Recht auf anwaltschaftliche Vertretung.

3.3 Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht

Ihre Daten und Unterlagen gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG). Mitarbeitende des Sozialdienstes dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) notwendig sind. Die Sozialdienste sind nach § 23 SHG berechtigt, erforderliche Personendaten aus den kommunalen und kantonalen Personenregistern zu beziehen oder weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse zu treffen und Daten bekannt zu geben. Siehe auch Absatz 4.1 "Wahrheits- und Informationspflicht".

Sie dürfen Ihre Daten und Unterlagen gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 16 VRG) jederzeit einsehen.

3.3. Hilfe zur Selbsthilfe

Sie werden vom Sozialdienst mit entsprechenden Massnahmen unterstützt, Ihre Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

4. Ihre Pflichten

4.1. Wahrheits- und Informationspflicht (§ 23 SHG)

Sie sind verpflichtet, dem Sozialdienst über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse laufend und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wann immer ein schriftlicher Beleg möglich ist, müssen die gemachten Angaben schriftlich belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind grundsätzlich im Original einzureichen. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen müssen Sie dem Sozialdienst sofort mitteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung im Arbeitspensum, Stellenwechsel, Aufnahme einer Nebenbeschäftigung, Wohnungswechsel, Änderung der Zusammensetzung des

Haushaltes).

Der Sozialdienst kann Sie auffordern, ihn zur Einholung der für die Abklärung der Verhältnisse erforderlichen Daten und Unterlagen zu ermächtigen, insbesondere wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, diese Daten und Unterlagen selbst vorzulegen.

Sozialdienste sind zudem ungeachtet einer bestehenden Geheimhaltungspflicht berechtigt, insbesondere wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Unterlagen bestehen, bei den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen Auskünfte einzuholen.

Ausserordentliche Auslagen sowie neue finanzielle Verbindlichkeiten müssen mit dem Sozialdienst vorbesprochen werden (z.B. neuer Mietvertrag, Zahnarztbesuche, grössere Anschaffungen, Unterrichts- und Kurskosten). Ansonsten ist der Sozialdienst nicht verpflichtet, die Auslagen zu finanzieren.

Sämtliche Vermögen und alle Einkünfte, auch ausserordentliche (z.B. 13. Monatslöhne, Versicherungsleistungen, Überstundenentschädigungen, Gratifikationen, Einnahmen aus Untermiete, Erbschaften, Unterstützungszahlungen von Verwandten, Erwerbsersatzordnung/Sold, Lotteriegewinne), müssen Sie gegenüber dem Sozialdienst unaufgefordert und umgehend deklarieren.

4.2. Mitwirkungspflicht (§ 3 SHG)

Sie haben nach Ihren Kräften und Möglichkeiten zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Hierfür sind Sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Verweigern Sie eine zumutbare Mitwirkung, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden (§ 3 Abs. 3 SHG).

Die Unterstützung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestehende oder künftige Leistungsansprüche von Ihnen an die Gemeinde abgetreten werden.

4.3. Rückerstattungspflicht (§ 25 SHG)

Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können (Abs. 1 Bst. a);
- wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird (Abs. 1 Bst. b);
- wenn die Hilfe suchenden Personen in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z.B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen (Abs. 1 Bst. c);
- wenn die Hilfe suchenden Personen rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten (Abs. 1 Bst. d);
- wenn die Hilfe suchenden Personen diese für andere als die von den Sozialdiensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass erneut Unterstützung geleistet werden muss (Abs. 1 Bst. e).

Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.

Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.

Wir müssen Sie über die Rückerstattung informieren.

4.4. Verwirkung der Rückerstattungspflicht (§ 26 SHG)

Die Rückerstattungspflicht erlischt:

- mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a, c, d und e;
- mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von § 25 Abs. 1 Bst. b.;
- mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.

Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.

5. Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung deckt grundsätzlich Ihren Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt (§ 20 SHG). In einem Unterstützungsbudget berechnet der Sozialdienst das Existenzminimum. Dieses ist individuell auf Sie abgestimmt und umfasst im Wesentlichen:

- Den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, siehe nachfolgende Tabelle)
- Die Wohn- und Nebenkosten gemäss Mietzinsrichtlinien
- Die Kosten für die medizinische Grundversorgung
- Situationsbedingte Leistungen und Zulagen

Weist das Sozialhilfebudget nach Anrechnung aller Einnahmen (siehe Ziffer 2.2.) einen Fehlbetrag aus, deckt die Sozialhilfe die Differenz zum Existenzminimum.

5.1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Monat	Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Monat
1 Person	CHF 1'061.00	5 Personen	CHF 2'568.00
2 Personen	CHF 1'624.00	für jede weitere Person	+ CHF 216.00
3 Personen	CHF 1'974.00	Einzelperson stationäre	CHF 575.00
4 Personen	CHF 2'271.00	Einrichtung	

Darin enthalten sind:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekauftete Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa etc.)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post, Internet)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel etc.)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Einzelpersonen in stationären Einrichtungen erhalten in der Regel für den Grundbedarf eine Pauschale von CHF 575.00.

5.2. Wohn- und Nebenkosten

Die Wohnungsmieten inklusive Nebenkosten werden bei der Sozialhilfe angerechnet, sofern sie innerhalb der kantonalen Mietzinsrichtlinien liegen. Liegt die Miete über den Richtlinien, muss nach einer günstigeren Wohnung gesucht werden.

Die jährliche Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird Ihnen gegen Vorlage der Rechnung/Quittung separat vergütet.

5.3. Kosten für die medizinische Grundversorgung

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) werden in Ihrem Sozialhilfebudget angerechnet. Ein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) muss geltend gemacht werden. Das Einreichen des IPV-Antrags ist mit dem Sozialdienst abzusprechen. Sofern keine Deckung über die Unfallversicherung besteht, muss diese bei der Krankenkasse eingeschlossen werden.

Franchise und Selbstbehalte aus der obligatorischen Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden Ihnen gegen Vorlage der Krankenkassen-Leistungsabrechnung und Quittung der Arzt- oder Spitalrechnung zusätzlich vergütet.

Zusatzversicherungen (VVG) werden nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Es steht Ihnen frei, ob Sie die Zusatzversicherungen auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Damit Zahnbehandlungen von der Sozialhilfe übernommen werden, muss der Sozialdienst die geplante Behandlung im Vorfeld prüfen und genehmigen. Hierfür haben Sie vorgängig bei der Zahnärztin/beim Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu verlangen und dem Sozialdienst zur Prüfung vorzulegen. Zahnbehandlungen werden nur nach Sozialtarif (Taxpunkt 1.00 / schulzahnärztlicher Taxpunkt 3.55) übernommen. Um ungedeckte Kosten zu vermeiden, sollten Sie sich deshalb erst nach Vorliegen der Kostengutsprache behandeln lassen. Notfallbehandlungen bis maximal CHF 500.00 (z.B. bei akuten Schmerzen) können ohne Kostenvoranschlag erfolgen.

5.4. Situationsbedingte Leistungen und Zulagen

Die Prämie für die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung wird übernommen, soweit die Versicherungsdeckung den Verhältnissen angepasst ist. Ebenso übernommen werden die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadenfällen.

Die Übernahme weiterer situationsbedingten Leistungen (z.B. spezielle Auslagen bei Erwerbstätigkeit, Kosten für Brille) werden nach Rücksprache mit dem Sozialdienst geprüft und gegebenenfalls gewährt.

Die Gewährung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen ist an Voraussetzungen gebunden. Mit Integrationszulagen können aktive Bemühungen für eine soziale und berufliche Integration honoriert werden. Wenn Sie ein Einkommen aus einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erzielen, wird Ihnen während der Unterstützung ein Einkommensfreibetrag gewährt.

6. Verfahren und Rechtsmittel, Auflagen und Sanktionen, Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse, Strafbestimmungen, Vorgehen bei Konflikten

6.1. Verfahren und Rechtsmittel

Sie müssen sich beim Sozialdienst der Einwohnergemeinde Cham, Mandelhof, 2. Stock, 6330 Cham für Sozialhilfe anmelden. Hier erhalten Sie alle Informationen im Zusammenhang mit der Anmeldung.

Haben Sie alle für die Sozialhilfe entscheidenden Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen eingereicht, legt der Sozialdienst die Höhe der Unterstützung fest und teilt Ihnen den Unterstützungsanspruch in Form eines schriftlichen Entscheids mit. Falls Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erheben. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6.2. Auflagen und Sanktionen

Die Unterstützung darf mit Auflagen verbunden werden (§ 21bis SHG). Beispielsweise kann von Ihnen die Teilnahme an Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration verlangt werden (§ 15bis SHG).

Sozialhilfeleistungen können gekürzt, verweigert oder unterbrochen werden, wenn Sie Anordnungen nicht befolgen, die Einsichtnahme in Unterlagen verweigern, Leistungen unzweckmässig verwenden oder Auflagen und Weisungen missachten.

6.3. Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse

Neben den Möglichkeiten der Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe (§ 23a SHG) zur Abklärung Ihrer Verhältnisse können Sozialdienste weitere Massnahmen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Sie unrechtmässig Leistungen beziehen, bezogen oder zu beziehen versucht haben (§ 23b SHG). Dabei handelt es sich um unangemeldete Besuche an Ihrem Wohnort oder Observationen. Solche Massnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn mildere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Es sind in jedem Fall die Sorgfalts- und Schweigepflichten (§ 7 SHG) einzuhalten.

6.4 Meldepflicht an Amt für Migration

Der Sozialdienst ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Amt für Migration des Kantons Zug unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern zu melden (Art. 97 Ausländer- und Integrationsgesetz AIG und Art. 82b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE). Der Bezug von Sozialhilfe kann eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung oder den Entzug der Aufenthaltsbewilligung durch das Amt für Migration zur Folge haben (Art. 62 und 63 AIG).

6.5. Strafbestimmungen

Der Sozialdienst ist dazu verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn Sie beim Sozialdienst unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen.

Gemäss den Bestimmungen von § 41bis SHG und im Strafgesetz (Art. 146 und Art. 148a StGB) können Delikte mit Busse, Geld- oder Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Bereits kleine Deliktsummen können zu strafrechtlichen Verfahren und Verurteilungen führen, Ausländerinnen oder Ausländern droht im Falle einer Verurteilung ausserdem die Ausweisung aus der Schweiz (Art. 66a StGB).

6.6. Vorgehen bei Konflikten

Fühlen Sie sich missverstanden oder wird nicht auf Ihre Anliegen eingegangen? Bitte suchen Sie den Kontakt zu Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter. Bei Bedarf steht Ihnen die Leitung des Sozialdiensts gerne für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.

Scheint der Konflikt aussichtslos? Haben Sie weiterhin das Gefühl, nicht zu Ihrem Recht zu kommen? Bitte wenden Sie sich an die Ombudsstelle Kanton Zug, Alpenstrasse 14, 6330 Zug (Tel. 041 711 71 45 oder E-Mail ombudsstelle@zg.ch).